



Besondere Versicherungsbedingungen (BV) Hausratversicherung SVVaG Top (BBR_11_2023_SVV_Hausrat_Top)

Inhaltsverzeichnis

Überschrift	Seitenangabe
BV 1 Welche abweichenden Regelungen hält die Topvariante im Bereich Brand- schaden vor?	2
BV 2 Welche Besonderheiten sind in der Topvariante im Bereich Leitungswas- serschaden geregelt?	2
BV 3 Welche Erweiterungen und Abweichungen zu den Standardbedingungen sind in der Topvariante im Bereich Sturm und Hagel geregelt?	3
BV 4 Was für Besonderheiten sind in der Topvariante im Bereich Diebstahl, Raub, Vandalismus geregelt?	3
BV 5 Welche Besonderheiten hält die Topvariante mit Blick auf einen möglichen Fahrraddiebstahl vor?	7
BV 6 Welche Besonderheiten hält die Topvariante zum Cyber-Schutz vor?	8
BV 7 Welche weiteren Besonderheiten sind in der Topvariante in Bezug auf Ver- sicherungsort und Außenversicherung enthalten?	8
B 8 Welche besonderen Regelungen sind in der Topvariante in Hinblick auf die versicherten Kosten enthalten?	8
BV 9 Welche Erweiterungen und Abweichen sind in der Topvariante hinsichtlich der versicherten Sachen geregelt?	8
BV 10 Welche besonderen Regelungen enthält die Topvariante in Bezug auf Wertsachen?	14
BV 11 Welche weiteren Highlights sind in der Top Variante enthalten?	15



BV 1 Welche abweichenden Regelungen hält die Topvariante im Bereich Brandschaden vor?

BV 1.1 Aufprall und Absturz unbemannte Flugkörper

Schäden durch den Aufprall oder den Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, sind, ergänzend, zu den AVB-A, Abschnitt A 1.1, mitversichert.

BV 1.2 Explosion durch Blindgänger

Mitversichert sind in Ergänzung zu den AVB-A, Abschnitt A 3.4, auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger).

BV 1.3 Kühl- und Gefriergut infolge technischen Geräteversagens und/oder infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall)

BV 1.3.1 In Erweiterung zu den AVB A, Abschnitt 1.1, sind auch Folgeschäden an Kühl- und Gefriergut infolge

- eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte
- einer Überspannung durch Blitzschlag oder Netzausfall

mitversichert.

BV 1.3.2 Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein.

BV 1.3.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 750 EUR.

BV 1.4 Nutzwärmeschäden

BV 1.4.1 Der Versicherer leistet abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 1.1, auch Entschädigung für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

BV 1.4.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 750 EUR.

BV 1.5 Rauch- und Rußschäden

Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Versicherungsfall nach den AVB-A, Abschnitt A 3.1 bis A 3.8, entstanden sind.

Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

BV 1.6 Schäden durch Strom-/oder Spannungsschwankungen

BV 1.6.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 1.1., sind Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Spannungsschwankungen mitversichert.

BV 1.6.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Spannungsschwankung bereits vor dem Hausanschlusskasten aufgetreten ist und vom Netzbetreiber bestätigt wurde.

BV 1.6.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

BV 1.7 Überschallknall und Überschalldruckwellen

BV 1.7.1 In Erweiterung der AVB-A, Abschnitt A 1. 1, wird Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, die durch Überschallknall oder Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.

BV 1.7.2 Ein Schaden durch eine Überschallknall oder einer Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

BV 1.7.3 Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch

- Brand oder Explosion,
- Erdbeben

BV 2 Welche Besonderheiten sind in der Topvariante im Bereich Leitungswasserschaden geregelt?

BV 2.1 Anlagen zur Regenwasseraufbereitung

BV 2.1.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 5.1.1, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch widrig austretende Wasser aus Regenwasseraufbereitungsanlagen entstehen.

BV 2.1.2 Soweit die Anlage zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung zu den versicherten Sachen gehören, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren sowie Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der Regenwasseraufbereitungsanlagen versichert.

BV 2.2 Bruchschäden an Armaturen

BV 2.2.1 In Erweiterung den AVB-A, Abschnitt A 5.1.1, leistet der Versicherer Entschädigung infolge eines versicherten Leitungswasserschadens den erforderlichen Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle.

BV 2.2.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 500 EUR.

BV 2.3 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen

BV 2.3.1 Ergänzend zu den AVB-A, Abschnitt A 5.3, ersetzt der Versicherer Schäden durch den bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einem verfugten und verfliesen Bereich.

BV 2.3.2 Voraussetzung ist, dass dieser Bereich unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

BV 2.3.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 10.000 EUR.

BV 2.4 Reinigungs- und Planschwasser

BV 2.4.1 Der Versicherer leistet in Erweiterung zu den AVB-A Abschnitt A 5.2 Entschädigung für Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrigen Austritt von Reinigungs- und Planschwasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

BV 2.4.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 2.500 EUR.

BV 2.5 Zimmerbrunnen, Wassersäulen Zisternen, Lüftungs- Gasrohre

BV 2.5.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 5.2, gilt in der Topvariante der Austritt von Wasser aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen, Zisternen, Lüftungs- und Gasrohren als mitversichert.

BV 2.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

BV 2.5.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

BV 3 Welche Erweiterungen und Abweichungen zu den Standardbedingungen sind in der Topvariante im Bereich Sturm und Hagel geregelt?

BV 3.1 Eindringen von Witterungsniederschlägen

BV 3.1.1 Infolge von Sturm und Hagel im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 6.1 und A 6.2., besteht Versicherungsschutz für das Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser und sonstigen Witterungsniederschlägen und den hieraus entstandenen Schaden durch die unmittelbare Einwirkung auf versicherte Sachen, auch wenn das Eindringen nicht durch Sturm bedingte Gebäudeöffnungen erfolgt ist.

BV 3.1.2 Die Entschädigung ist auf 2 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

BV 3.1.3 Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

BV 3.2 Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung (inkl. Balkon und Terrasse)

BV 3.2.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 6.5.6, sind versicherte Sachen auch auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Sturm- und Hagelschäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

BV 3.2.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

BV 3.3 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes

BV 3.3.1 Abweichend von den AVB-A, Abschnitt A 6.1, sind Schäden innerhalb der versicherten Räume durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.

BV 3.3.2 Die Entschädigung ist auf 2 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

BV 4 Was für Besonderheiten sind in der Topvariante im Bereich Diebstahl, Raub, Vandalismus geregelt?

BV 4.1 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen

BV 4.1.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.2, leistet der Versicherer Entschädigung für Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen.

BV 4.1.2 Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Dieb den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers oder eine auf dem Kraftfahrzeug montierte verschlossene Dachbox in dem / der sich versicherte Sachen befinden, aufbricht oder mittels Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet.

BV 4.1.3 Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind. Ausgeschlossen bleibt der Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen.

BV 4.1.4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind und sich das Kraftfahrzeug in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Planen, Persenning oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.

BV 4.1.5 Keine Entschädigung wird geleistet für

- Wertsachen gemäß den AVB-A, Abschnitt A 18
- technische Geräte aller Art



- BV 4.1.6 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- BV 4.2 Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück**
- BV 4.2.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1 und Abschnitt A 4.2, leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von,
- a) Gartenmöbeln, Gartenrobotern, Arbeitsgeräten, Aufsitzrasenmäher (nicht zulassungspflichtig), die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen
 - b) Gartenbeleuchtung
 - c) Grills
 - d) Waschmaschinen und Wäschetrocknern
 - e) Wäsche und Bekleidung
- innerhalb des Versicherungsortes oder auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- BV 4.2.2 Abweichend von den AVB-A, Abschnitt A 12.1.2, besteht Versicherungsschutz auch, sofern die unter a) bis e) genannten Sachen sich nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück befinden.
- BV 4.2.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 4.3 Einfacher Diebstahl von Antennenanlagen**
- BV 4.3.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1 und Abschnitt A 4.2, leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von Antennenanlagen, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- BV 4.3.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 4.4 Einfacher Diebstahl von Aufstellungspools mit Poolzubehör**
- BV 4.4.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1 und Abschnitt A 4.2, leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von Aufstellungspools mit Poolzubehör, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- BV 4.4.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 4.5 Einfacher Diebstahl von Markisen**
- BV 4.5.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1 und Abschnitt A 4.2, leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von Markisen, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- BV 4.5.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 4.6 Einfacher Diebstahl von Pflanzenkübel**
- BV 4.6.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1 und Abschnitt A 4.2, leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von Pflanzenkübel, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- BV 4.6.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 500 EUR.
- BV 4.7 Einfacher Diebstahl von Planschbecken**
- BV 4.7.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1 und Abschnitt A 4.2, leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von Planschbecken, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- BV 4.7.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 250 EUR.
- BV 4.8 Einfacher Diebstahl von Sport- und Spielgeräten (inkl. Trampoline)**
- BV 4.8.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1 und Abschnitt A 4.2, ist der einfache Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten mitversichert, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- BV 4.8.2 Fahrräder, unabhängig ihrer Art, gelten nicht als Kinderspiel- und Sportgeräte.
- BV 4.8.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 4.9 Einfacher Diebstahl von Skulpturen, fest im Boden verankerter**
- BV 4.9.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1 und Abschnitt A 4.2, ist der einfache Diebstahl von fest mit Grund und Boden verankerten Skulpturen mitversichert, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.



- BV 4.9.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 4.10 Einfacher Diebstahl von Zierbrunnen**
- BV 4.10.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1 und Abschnitt A 4.2, ist der einfache Diebstahl von Zierbrunnen, Gartenbrunnen, Springbrunnen, Wasserbrunnen, Wasserspielbrunnen oder ähnliche Brunnen, die allein der Gartenverschönerung dienen, mitversichert, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- BV 4.10.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1.500 EUR.
- BV 4.11 Einfacher Diebstahl von Kleinvieh-, Futter- und Streuvorräten**
- BV 4.11.1 In Erweiterung zu AVB-A, Abschnitt A 4.1. und Abschnitt A 8, ist der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
- BV 4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine gewerblich und / oder landwirtschaftliche oder im Nebengewerbe betriebene Tierhaltung besteht.
- BV 4.11.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 4.12 Obliegenheiten Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück und Rechtsfolgen**
- Der Versicherungsnehmer hat den einfachen Diebstahl nach Abschnitt BV 4.2 bis einschließlich BV 4.11 unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- BV 4.13 Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz**
- BV 4.13.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2 sowie A 12.3, ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten mitversichert.
- BV 4.13.2 Versicherungsschutz besteht außerdem bei Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- BV 4.13.3 Es wird keine Entschädigung für Wertsachen gemäß AVB-A, Abschnitt A 18, geleistet.
- BV 4.13.4 Elektrische und elektronischen Geräte aller Art, sowie deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt.
- BV 4.13.5 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 4.14 Einfacher Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Rollatoren, Krankenfahrstühlen und Kinderwagen**
- BV 4.14.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2, sowie A 12.3, ist der einfache Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Kinderwagen und deren Zubehör mitversichert.
- BV 4.14.2 Krankenfahrstühle sind nur versicherbar, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
- BV 4.14.3 Lose oder einfach verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
- BV 4.14.4 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen
- Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
- BV 4.14.5 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 4.14.6 Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 EUR.
- BV 4.15 Einfacher Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus / bei Kuraufenthalt oder während einer Kurzzeitpflege**
- BV 4.15.1 Abweichend von den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2 sowie A 12.3, leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt / Kuraufenthalt / Pflegeaufenthalt (Kurzzeitpflege bis max. 3 Monate) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
- BV 4.15.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme und für Bargeld bis max. 250 EUR.



- BV 4.15.3 **Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen**
- Wertgegenstände sind während des Krankenhaus- oder des Kuraufenthaltes, sowie während einer Kurzzeitpflege im abgeschlossenen Aufbewahrungsfach einzulagern. Steht dem Versicherungsnehmer kein abschließbares Aufbewahrungsfach zur Verfügung, sind die Sachen bei der Verwaltung zu hinterlegen.
 - Bei Verlassen des Zimmers, auch bei kurzzeitigem, ist das Zimmer zu verschließen.
 - Der Versicherungsnehmer hat den einfachen Diebstahl der Stationsleitung, bei Kuraufenthalt oder während einer Kurzzeitpflege den Bediensteten anzuzeigen.
 - Anzeigeprotokolle und weitergehende Dokumentationen sind dem Versicherer vorzulegen.
- BV 4.16 Obliegenheiten Einfacher Diebstahl außerhalb des Versicherungsgrundstückes und Rechtsfolgen**
- Der Versicherungsnehmer hat den einfachen Diebstahl in den Fällen nach Abschnitt BV 4.13 bis BV 4.15 unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- BV 4.17 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen**
- BV 4.17.1 Abweichend von AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2, sowie A 12.3, ist Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen mitversichert.
- BV 4.17.2 Elektrische und elektronischen Geräte aller Art sowie deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt.
- BV 4.17.3 **Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen**
- Der Versicherungsnehmer hat den Einbruchdiebstahl der Schiffsleitung oder Besatzungsmitgliedern, bei Schlafwagen, dem Zugbegleiter oder dem Zugführer unverzüglich anzuzeigen. Anzeigeprotokolle und weitergehende Dokumentationen sind dem Versicherer vorzulegen.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- BV 4.17.4 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme, für Wertsachen nach AVB-A, Abschnitt A 13, max. 1.000 EUR.
- BV 4.18 Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume**
- Als Einbruch gemäß den AVB A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2, sowie A 12.3, gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.
- BV 4.19 Herausgabe versicherter Sachen an einem anderen Ort / räuberische Erpressung**
- BV 4.19.1 Bei einem versicherten Raub nach den AVB-A, Abschnitt 4.4, besteht abweichend von den AVB-A, Abschnitt A 4.5.2, auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.
- BV 4.19.2 Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen nach den AVB-A, Abschnitt A 18.3, bleiben unberücksichtigt.
- BV 4.19.3 **Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen**
- Der Versicherungsnehmer oder ein bevollmächtigter Dritte hat die räuberische Erpressung unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- BV 4.20 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung**
- BV 4.20.1 Abweichend zu den AVB-A sind Schäden an versicherten Sachen durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung mitversichert.
- Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

- BV 4.20.2 In Abgrenzung zur Staatshaftung (Ausschluss): Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- BV 4.20.3 In Abgrenzung zur Staatshaftung (Summensubidiär): Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen nach Abschnitt BV 4.20.1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
- BV 4.20.4 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

BV 4.21 Scheck- und Kreditkartenmissbrauch nach einem Einbruch

- BV 4.21.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 18.3.1, gilt der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- BV 4.21.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3.500 EUR.

BV 4.22 Telefonmissbrauch von Festnetzgeräten nach Einbruch durch unbekannte Täter

- BV 4.22.1 Wird nach einem Einbruchdiebstahl nach AVB-A, Abschnitt A 4.1, in die versicherte Wohnung das Festnetz-Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonmehrkosten.
- BV 4.22.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

BV 4.23 Transportmittelunfall

- BV 4.23.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 1, sind in der Obhut eines Beförderungsunternehmens, Umzugsunternehmens oder im Mietwagen befindliche versicherte Sachen auch gegen Beschädigungen mitversichert.
- BV 4.23.2 Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind versicherte Sachen, die auf dem Dach von Kraftfahrzeugen transportiert werden.
- BV 4.23.3 Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.
- BV 4.23.4 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 4.24 Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

- BV 4.24.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.4.1, liegt Trickdiebstahl auch dann vor, wenn der Täter
- unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung oder
 - unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder
 - unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses
 - versicherte Sachen entwendet.
- BV 4.24.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

BV 4.25 Vandalismusschäden nach Einschleichen

- BV 4.25.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.3, besteht auch Versicherungsschutz, wenn sich der Täter gemäß den AVB-A, Abschnitt A 4.1.3, Einlass durch Einschleichen verschafft hat und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.
- BV 4.25.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 5 Welche Besonderheiten hält die Topvariante mit Blick auf einen möglichen Fahrraddiebstahl vor?

BV 5.1 Fahrraddiebstahl

- BV 5.1.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1, sind Fahrräder und Fahrradanhänger auch gegen Diebstahl versichert. Als Fahrräder gelten auch E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h, die nicht versicherungspflichtig sind (Pedelec).
- Der Versicherungsschutz gilt auch für lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen, die zusammen mit diesem abhandenkommen.
- Die Regelungen zur Außenversicherung nach den AVB-A, Abschnitt A 12, gelten entsprechend.
- BV 5.1.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis max. 2.500 EUR.


BV 5.1.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Fahrrad stets zum Schutz gegen Diebstahl mit einem verkehrstüblichen Schloss zu sichern, sofern es nicht genutzt wird. Das gilt auch, wenn die Nutzung nur kurzfristig unterbrochen wird (z. B. für Pausen, Einkäufe) oder wenn das Fahrrad in einem Raum abgestellt wird, der von mehreren Personen genutzt wird. Einer abgeschlossenen Diebstahlsicherung gleichgestellt ist beispielsweise die Befestigung an einem Fahrradträger mit allen verfügbaren abgeschlossenen Sicherungen oder die Lagerung in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad / Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder / Fahrradanhänger vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

BV 5.2 Beschädigung an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden

BV 5.2.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 1, sind Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck bei Annahmestellen eines öffentlichen Nahverkehrsmittels aufgegeben wurden, mitversichert.

BV 5.2.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 500 EUR.

BV 5.2.3 Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.

BV 6 Welche Besonderheiten hält die Topvariante zum Cyber-Schutz vor?
BV 6.1. Datenrettungskosten

BV 6.1.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt 13, leistet der Versicherer Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung und der Wiederbeschaffung, von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme.

BV 6.1.2 Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

BV 6.1.3 Der Versicherer leistet je Versicherungsfall Kosten für die Wiederherstellung bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

BV 6.1.4 Kosten für die Wiederbeschaffung werden bis max. 5.000 EUR durch den Versicherer je Versicherungsfall ersetzt.

BV 6.1.5 Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sog. Raubkopien) und Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

BV 6.1.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten neuerlichen Lizenzierwerbs.

BV 6.2 Daten aus dem Internet

BV 6.2.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 9.1.7, sind Schäden an legal aus dem Internet geladene Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert.

BV 6.2.2 Ausgeschlossen sind hingegen Schäden, die auf eine dauernde Einwirkung beruhen.

BV 6.2.3 Sowohl der Erwerb als auch der Schadenaufwand sind durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.

BV 6.2.4 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis max. 1.500 EUR.

BV 7 Welche weiteren Besonderheiten sind in der Topvariante in Bezug auf Versicherungsort und Außenversicherung enthalten?
BV 7.1 Außenversicherung

BV 7.1.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt 12.1.2, sind auch Sachen versichert, die sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden und der Zeitraum eine Dauer von mehr als 6 Monaten nicht überschreitet.

BV 7.1.2 Voraussetzung

- Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.



BV 7.2 Außenversicherung für Sportgeräte/Sportausrüstung

BV 7.2.1 In Ergänzung zu den AVB-A, Abschnitt A 12.1, sind Sportgeräte/Sportausrüstung weltweit versichert, auch wenn sie sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden.

BV 7.2.2 Voraussetzung

Die versicherten Sachen

- stehen im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und
- befinden sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis.

BV 7.2.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis max. 5.000 EUR.

BV 7.2.4 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller/ der entwendeten Sache vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendete Sache nicht innerhalb von sechs Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

BV 7.3 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

BV 7.3.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 10, besteht Versicherungsschutz für einen Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung).

BV 7.3.2 Voraussetzung

Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- der Zweitwohnsitz beruflich bedingt ist und
- sich der Versicherungsnehmer oder eine in häuslicher Gemeinschaft lebende Person dauerhaft im Zweitwohnsitz befindet und
- die Entfernung zwischen dem Erstwohnsitz und dem Zweitwohnsitz mindestens 50 Kilometer beträgt und
- die Entfernung zwischen dem Zweitwohnsitz weniger als 50 Kilometer zur ersten Arbeitsstätte beträgt und
- die Zweitwohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gelegen ist.

BV 7.3.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 10 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 10.000 EUR.

BV 7.3.4 Für Wertsachen im Sinne der AVB-A, Abschnitt 18, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

BV 7.4 Eingelagerter Hausrat

BV 7.4.1 Für eingelagerten Hausrat im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 8, besteht Versicherungsschutz im Sinne der Bestimmungen nach den AVB-A, Abschnitt A 1.

BV 7.4.2 Voraussetzung

Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- der Hausrat in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen eingelagert wird und
- die Einrichtungen die Voraussetzungen nach BAK I, II oder III im Sinne der Annahmerichtlinien Hausratversicherung SVVaG erfüllen und
- die Einlagerung nicht auf Dauer ausgelegt ist. Der Versicherer versteht als dauerhafte Einlagerung eine Einlagerungszeit von mehr als 12 Monaten.

BV 7.4.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme. Elektrische und elektronische Geräte aller Art sowie deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt.

BV 7.4.4 Nicht versichert sind Schäden an Wertsachen im Sinne der AVB-A, Abschnitt 18.

BV 7.5 Hausrat in Wohngemeinschaften

BV 7.5.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 9.1.5, ist der Hausrat aller Bewohner einer Wohngemeinschaft sowie der Hausrat von Untermietern innerhalb der versicherten Wohnung versichert.

BV 7.5.2 Voraussetzung

Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- die gesamte Wohnfläche der versicherten Wohnung angezeigt wurde und



- alle in der Wohnung lebenden Personen zum Schadenzeitpunkt behördlich in der versicherten Wohnung gemeldet sind (Mitbewohner).

BV 7.5.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Die nach AVB-B, Abschnitt B 3.3, geregelten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gelten auch für Mitbewohner der versicherten Wohnung.
- Verletzt der Versicherungsnehmer und/oder der Mitbewohner diese Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungs-frei sein.

BV 7.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für möbliert untervermietete Zimmer und Wohnungen.

BV 7.6 Versicherungsschutz bei Umzug in beiden Wohnungen

Abweichend von den AVB-A, Abschnitt A 16.1, erlischt der Versicherungsschutz bei Umzug in der bisherigen Wohnung spätestens nach 3 Monaten nach Umzugsbeginn.

BV 7.7 Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude

Abweichend von den AVB-B, Abschnitt B 3.2.2.3, ist die Aufstellung eines Gerüstes am Versicherungsort nicht anzeigepflichtig, obwohl sich daraus eine Gefahrerhöhung im Sinne der Bestimmung nach AVB-B, Abschnitt B 3.2.1.1, ergeben kann.

B 8 Welche besonderen Regelungen sind in der Topvariante in Hinblick auf die versicherten Kosten enthalten?

BV 8.1 Bewachungskosten

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 13.2.6, werden angefallene Kosten für die Bewachung versicherter Sachen längstens für die Dauer von 5 Tagen ersetzt.

BV 8.2 Hotelkosten

BV 8.2.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13.2.3, werden Hotelkosten ohne Nebenkosten ersetzt, bis die Wohnung wieder bewohnbar ist.

BV 8.2.2 Der Versicherer entschädigt pro Tag bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme für die Dauer von max. 12 Monaten.

BV 8.3 Kinderbetreuung im Notfall

BV 8.3.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13, werden Kosten für die notwendigen und tatsächlich anfallenden Kosten für die Kinderbetreuung ersetzt.

BV 8.3.2 Voraussetzung:

- die Kinderbetreuung im Notfall entsteht in Folge eines nach den AVB-A, Abschnitt A 1, eingetretenen Versicherungsfalles und
- die Schadensumme des Versicherungsfalles übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 2.500 EUR.

BV 8.3.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 250 EUR.

BV 8.4 Kostenpauschale

BV 8.4.1 Der Versicherer leistet eine Kostenpauschale für persönliche Auslagen.

BV 8.4.2 Voraussetzung:

- Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A, Abschnitt A 1, vor,
- die Kostenpauschale wird durch den Versicherungsnehmer beantragt, und
- die Schadensumme des Versicherungsfalles übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 2.500 EUR

BV 8.4.3 Die Kostenpauschale ist je Versicherungsfall auf einen Betrag in Höhe von 50 EUR begrenzt.

BV 8.5 Kosten eines Haustieres für die Unterbringung und der tierärztlichen Behandlung

BV 8.5.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13, werden Kosten für die notwendigen Unterbringung und Behandlung von Haustieren ersetzt.

BV 8.5.2 Voraussetzung:

- Es handelt sich um Haustiere im Sinne der Bestimmungen nach den AVB A, Abschnitt 8.3.8 und
- die notwendigen Unterbringungs- und tierärztlichen Behandlungskosten sind in Folge eines nach den AVB-A, Abschnitt A 1, eingetretenen Versicherungsfalles entstanden.



- BV 8.5.3 Nicht versichert sind Kosten für die notwendige Unterbringung und tierärztliche Behandlung von Nutztieren und exotischen Tieren.
- Bei Nutztieren handelt es sich um landwirtschaftlich Nutztiere und andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll.
 - Exotische Tiere werden im Allgemeinen als Wildtiere und deren Nachzuchten definiert, die weder in Deutschland heimisch sind noch als domestiziert angesehen werden können.
- BV 8.5.4 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 8.6 Kosten durch Fehlalarm von Rauch-, Gas- oder Notrufmelder**
- BV 8.6.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13, werden die nachgewiesenen Kosten für einen Feuerwehreinsatz oder für die Beseitigung von Schäden durch einen gewaltsamen Zutritt von Polizei, Feuerwehr oder Notdienst ersetzt.
- BV 8.6.2 Voraussetzung:
- Rauch-, Gas- oder Notrufmelder müssen nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sein.
 - Der Fehlalarm wurde in Folge eines technischen Defektes ausgelöst.
- BV 8.6.3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen oder durch eine Fehlbedienung verursacht wird.
- BV 8.6.4 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 1.000 EUR.
- BV 8.7 Kosten für Mehrverbrauch an Wasser und Gas**
- BV 8.7.1 Bei einem Bruchschaden nach AVB-A, Abschnitt 5.3, leistet der Versicherer auch für die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser und Gas.
- BV 8.7.2 Voraussetzung:
- der Mehrverbrauch an Wasser und Gas ist in Folge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, Abschnitt A 5.3, entstanden und
 - der Versicherungsfall fand in der versicherten Wohnung statt.
- BV 8.7.3 Kosten für Wasserverlust sind Kosten, die für den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung anfallen.
- BV 8.7.4 Kosten für Gasverlust sind Kosten, die entstehen, weil mehr Gas verbraucht wird.
- BV 8.7.5 Der Mehrverbrauch ergibt sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- BV 8.8 Kosten für die Wiederbeschaffung von Zahlungskarten und Identifikationsdokumenten**
- BV 8.8.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für die Wiederbeschaffung von persönlichen und privaten Zahlungskarten (z. B. Kredit- und Debitkarten) sowie Identitätsdokumenten (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).
- BV 8.8.2 Voraussetzung:
- Der Versicherungsnehmer ist ein Raubopfer im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 4.4, und die Zahlungskarte wurde aus diesem Grunde gesperrt.
- BV 8.8.3 Der Versicherer erstattet auch notwendige Gebühren für das Ausstellen einer neuen Karte, wenn das ausgebende Institut dies verlangt. Dasselbe gilt auch für Identitätsdokumente, sofern die zuständige Behörde Kosten für die Neu- bzw. Ersatzdokumente in Rechnung stellt.
- BV 8.9 Kosten für Miet- / Ersatzgeräte**
- BV 8.9.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13, werden notwendige Kosten für vorübergehend gemietete, dringend benötigte Haushaltsgeräte sowie medizinische und elektromedizinische Geräte ersetzt.
- BV 8.9.2 Voraussetzung:
- die Kosten sind in Folge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, Abschnitt A 1, entstanden und
 - eine Ersatzbeschaffung oder umgehende Reparatur der beschädigten Haushaltsgeräte und medizinisch bzw. elektromedizinischen Geräte ist nicht möglich.
- BV 8.10 Mehrkosten durch Preissteigerungen**
- BV 8.10.1 Der Versicherer ersetzt infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, Abschnitt A 1, die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.
- BV 8.10.2 Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.


BV 8.11 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

- BV 8.11.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, Abschnitt A 1 tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.
- BV 8.11.2 Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

BV 8.12 Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand

- BV 8.12.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13, werden Kosten für die psychologische Betreuung ersetzt.
- BV 8.12.2 Voraussetzung:
- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 3.1 oder A 4.1 oder A 4.4 vor und
 - der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person erleidet in unmittelbarer Folge zu diesem Versicherungsfall einen psychischen Schaden und
 - der gesetzliche Krankenversicherungsträger / der Krankenversicherer der geschädigten Person lehnt eine Kostenübernahme ab und
 - der behandelnde Psychologe / Psychotherapeut bescheinigt, dass eine behandelnde Maßnahme wirksam ist und
 - die Behandlung wurde innerhalb von 6 Monaten nach dem Ereignis begonnen.
- BV 8.12.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 1.000 EUR.

BV 8.13. Reiserücktrittskosten nach einem Schaden

- BV 8.13.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13, werden anfallende Stornogebühren oder andere aus der Stornierung heraus resultierende Mehrkosten einer bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise für den Versicherungsnehmer nach einem Schaden ersetzt.
- BV 8.13.2 Voraussetzung:
- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 1 vor, welcher innerhalb von einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist und
 - so erheblich ist, dass es dem Versicherungsnehmer nicht möglich ist, die Reise anzutreten oder
 - dass der Versicherungsnehmer gezwungen ist, die Urlaubs- oder Dienstreise vorzeitig zu beenden, sofern die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort erforderlich ist und
 - kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht oder ausreichend bemessen ist.
- BV 8.13.3 Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt die Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
- BV 8.13.4 Als ein erheblicher Versicherungsfall gilt ein Ereignis, bei dem die voraussichtliche Schadensumme einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR übersteigt.
- BV 8.13.5 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise Weisungen bei dem Versicherer einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- BV 8.13.6 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 3.000 EUR.

BV 8.14 Ressourcenschonende Reparaturen

Als ressourcenschonende Reparaturen im Sinne dieser Besonderen Vereinbarungen gelten Reparaturen, die den Zweck dienen, Ressourcen zu schonen und Umweltauswirkungen zu minimieren.

Kern der ressourcenschonenden Reparatur ist es, die versicherte Sache nach den AVB-A, Abschnitt A 8, und Abschnitt BV 9, nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall so instand zu setzen, so dass die Lebensdauer der versicherten Sache verlängert und die Menge der zu beseitigen Abfälle infolgedessen wesentlich reduziert wird.

Wesentliche Kennzeichen von ressourcenschonenden Reparaturen sind:

- Wiederverwertbarkeit von geeigneten Teilen aus anderen defekten Sachen
- Verwendung von umweltfreundlichen Materialien

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten auch über den Neuwert (AVB-A, Abschnitt A 14.1.1) hinaus.

Die Entschädigung über den Neuwert hinaus ist begrenzt auf 5.000 Euro je Versicherungsfall.



BV 8.15 Sachverständigenkosten

- BV 8.15.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt 19.6, werden bei einem Versicherungsfall, deren Schadenhöhe voraussichtlich einen Betrag von über 5.000 EUR übersteigen wird, dem Versicherungsnehmer die Sachverständigenkosten bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens ersetzt.
- BV 8.15.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 8.16 Schadenfeststellungskosten

- BV 8.16.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- BV 8.16.2 Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde
- BV 8.16.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 8.17 Schäden an behindertengerechten Einbauten

- BV 8.17.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13.2.8, werden die notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern ersetzt.
- BV 8.17.2 Voraussetzung:
- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 5.2., vor und
 - es besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz.

BV 8.18 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

- BV 8.18.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 1, sind versicherte Sachen auch dann versichert, wenn diese durch wild lebende Tiere innerhalb des Versicherungsortes beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
- BV 8.18.2 Voraussetzung:
- Es handelt sich bei den wilden Tieren um Schalenwild und Federwild gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG).
- BV 8.18.3 Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen, Terrassen und auf dem zum Versicherungsort gehörenden Grundstücken.
- BV 8.18.4 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 5.000 EUR.

BV 8.19 Umzugskosten nach einem Schaden

- BV 8.19.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 13, werden die notwendigen Kosten für einen Umzug ersetzt.
- BV 8.19.2 Voraussetzung:
- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 1., vor;
 - es liegt ein Totalschaden der versicherten Wohnung im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 17, vor;
 - die versicherte Wohnung ist in Folge des Versicherungsfalles auf Dauer unbewohnbar
- BV 8.19.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 9 Welche Erweiterungen und Abweichen sind in der Topvariante hinsichtlich der versicherten Sachen geregelt?

BV 9.1 Alarm- und Sicherungsanlagen (technisch, optisch, akustisch)

- BV 9.1.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 9, sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen mitversichert.
- BV 9.1.2 Voraussetzung:
- Die Alarm- und Sicherungsanlagen dienen der Sicherung des versicherten Hausrates und
 - sind auf dem Grundstück gelegen, auf der sich die versicherte Wohnung befindet.
- BV 9.1.3 Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

BV 9.2 Alle beruflich genutzten Sachen in reinen Arbeitszimmern

- BV 9.2.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 9, sind sämtliche beruflich genutzte Sachen mitversichert.
- BV 9.2.2 Voraussetzung:
- Die beruflich genutzten Sachen dienen dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und
 - befinden sich innerhalb der versicherten Wohnung oder auf dem dazugehörigen Grundstück im Sinne der Bestimmung nach AVB-A, Abschnitt A 10.2.
- BV 9.2.3 Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen auch ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet


BV 9.3 Balkonkraftwerke

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 8.3.3, entschädigt der Versicherer bis zu 1.000 EUR für Balkonkraftwerke, die in Folge eines versicherten Ereignisses nach den AVB-A, Abschnitt A 6, zerstört oder beschädigt werden.

BV 9.4 Handelswaren und Musterkollektionen

BV 9.4.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt 8.3.7, sind Handelswaren und Musterkollektionen mitversichert.

BV 9.4.2 Voraussetzung:

- Die Handelswaren und Musterkollektionen dienen ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und
- befinden sich innerhalb der versicherten Wohnung oder auf dem dazugehörigen Grundstück im Sinne der Bestimmung nach AVB-A, Abschnitt A 10.2.

BV 9.4.3 Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen auch ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.

BV 9.4.4 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis max. 10.000 EUR.

BV 9.5 Hausrat einer Pflegekraft, Au-Pair und Haushaltshilfe

BV 9.5.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 8, gilt der Hausrat einer Pflegekraft, eines Au-Pair oder einer Haushaltshilfe als mitversichert.

BV 9.5.2 Voraussetzung:

- Die versicherten Sachen der Pflegekraft, Au-Pair oder Haushaltshilfe wurden bei der Versicherungssummenermittlung berücksichtigt und
- die Pflegekraft, Au-Pair oder Haushaltshilfe bewohnen in Ausübung ihrer Tätigkeit die versicherte Wohnung des Versicherungsnehmers und
- die versicherten Sachen befinden sich innerhalb der versicherten Wohnung oder auf dem dazugehörigen Grundstück im Sinne der Bestimmung nach AVB-A, Abschnitt A 10.2.

BV 9.6 Kfz-Zubehör (bei Einbruchdiebstahl und Brand)

BV 9.6.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 3.1 und Abschnitt A 4.1, und abweichend von den AVB-A, Abschnitt A 9.1.3, sind folgende Kfz-Zubehörteile mitversichert:

- Winter- und Sommerreifen, inklusive Felgen
- Kindersitze
- Dach-, Fahrrad- und Motorradgepäckboxen
- Fahrradträger

BV 9.6.2 Voraussetzung:

- Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann und
- der Versicherungsfall am Versicherungsort im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 10.1. eingetreten ist. Als Versicherungsort gilt auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, aber innerhalb des Wohnortes befindet.
- Die versicherten Kfz-Zubehörteile sind nicht am Fahrzeug montiert.

BV 9.6.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 5.000 EUR.

BV 10 Welche besonderen Regelungen enthält die Topvariante in Bezug auf Wertsachen?
BV 10.1 Entschädigungsgrenzen

BV 10.1.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall gesamthaft bis zu einem festgesetzten Prozentsatz von der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist

BV 10.1.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 30 % der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 10.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen außerhalb von Wertschutzschränken

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 18.3., sind Wertsachen, sofern die Wertsachen sich außerhalb von Wertschutzschränken im Sinne der Bestimmungen nach den AVB-A, Abschnitt A 18.2, befinden, im Rahmen der Entschädigungsgrenze nach BV 10.1.2, wie folgt mitversichert:



a)	Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt:	bis 2.500 EUR
b)	Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere:	bis 20.000 EUR
c)	Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin. Dazu gehören auch Uhren, soweit sie überwiegend aus Gold oder Platin bestehen oder mit Edelsteinen verziert sind.	bis 40.000 EUR

BV 10.2.1 Voraussetzung:

- Die Entschädigungsgrenzen gelten nur in den Fällen, in denen nichts anderes als vereinbart gilt und
- die Wertsachen in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden.

BV 10.2.2 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen, insbesondere Schmuckstücken und Uhren, darauf zu achten, dass Einzelstücke mit einem Wert von über 1.000 EUR mit Nachweisen in Bezug auf Hersteller, Fabrikat, Typenbezeichnung, Verkäufer, Anschaffungspreis zu belegen sind. Angaben zu Spezifikationen können unter anderem Fotos und Expertisen sein.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.

BV 11 Welche weiteren Highlights sind in der Top Variante enthalten?

BV 11.1 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate

BV 11.1.1 Im Falle einer Arbeitslosigkeit besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt wird.

BV 11.1.2 Versicherungsschutz bei Beitragsbefreiung

Der Versicherer gewährt während der Beitragsbefreiung Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen.

Im Falle einer weiteren Arbeitslosigkeit ist auch eine weitere Beitragsfreistellung möglich.

BV 11.1.3 Voraussetzung

Die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

- ist frühestens sechs Monate nach Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetreten.
- wird eine voraussichtliche Dauer von sechs Wochen einnehmen.
- ist nicht durch ein Verschulden oder nicht auf Veranlassung (beispielsweise Kündigung infolge Jobwechsels) durch den Versicherungsnehmer verursacht.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer

- mind. 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis stand,
- eine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit von min. 15 Zeitstunden leisten musste
- und das 55 Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

BV 11.1.4 Beginn Versicherungsschutz bei Beitragsfreistellung

- Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit beim Versicherer.
- Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.

BV 11.1.5 Ende Versicherungsschutz bei Beitragsbefreiung

Der Versicherungsschutz während der Beitragsfreistellung im Falle einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Beitragsfreistellung seit Vertragsbeginn.

BV 11.1.6 Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnenbetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war,



- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen nach BV 11.1.3 erneut erfüllt sind.

BV 11.1.7 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Andernfalls verwirkt der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt wird.
- Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich schriftlich informieren.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen.
- Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn dem Versicherer in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

BV 11.2 Beitragsreduzierung bei Umzug in ein Seniorenheim

BV 11.2.1 Auf Wunsch hin besteht der Versicherungsschutz weiter, sofern der Versicherungsnehmer seine versicherte Wohnung auflöst und infolgedessen in ein Senioren- / Pflegeheim bzw. in ein Heim für „Betreutes Wohnen“ umzieht.

BV 11.2.2 Sofern die Hausratversicherung seit mindestens 3 Jahren bei dem Versicherer bestand, wird der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Beitragssatz ab dem Zeitpunkt des Umzugs um 25 % reduziert.

BV 11.2.3 Der Mindestbeitrag in Höhe von 30 EUR p.a. zzgl. der zum Zeitpunkt geltenden Versicherungssteuer behält weiterhin seine Gültigkeit.

BV 11.2.4 Die Bestimmungen nach den AVB-A, Abschnitt A 16, bleiben unberührt. So gilt unter anderem auch, dass mit Umzugsbeginn die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind, Anwendung finden.

BV 11.2.5 Die Reduzierung des Beitragssatzes nach den BV 11.2.2 erfolgt auf den für den neuen Versicherungsort gültigen Beitragssatz.

BV 11.2.6 Es gelten die Anzeigepflichten nach den AVB-A, Abschnitt A 16.4.

BV 11.3 Besitzstandsgarantie

BV 11.3.1 Der Versicherer reguliert infolge eines Versicherungsfalles nach den Versicherungsbedingungen des Vertragsstandes der Vorversicherung, sofern sich ergeben sollte, dass der Versicherungsnehmer beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre.

BV 11.3.2 Voraussetzung

- Die Besitzstandsgarantie bezieht sich nur auf den Vertragsstand der Vorversicherung, die unmittelbar dem Vertragsstand des aktuellen Versicherers vorausgegangen ist.
- Der Versicherungsnehmer weist die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) nach.

Die Besitzstandsgarantie gilt ferner nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- der Vorvertrag für ein im Inland gelegenes Risiko abgeschlossen war;
- die beim gegenwärtigen Versicherer vereinbarte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

BV 11.3.3 Ausschluss

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und / oder Arbeitsunfähigkeit;
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der Gefahrenbausteine „unbenannten Gefahren“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Bankschließfachversicherung“;
- Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden;
- Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
- Glasschäden;



- Kernenergie Risiken und Feuerhaftungsversicherungen;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall;
- Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
- Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

BV 11.4 Bedingungsupdates / Innovationsklausel

BV 11.4.1 Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besondere Versicherungsbedingungen (BV) in der Produktlinie Top im zum Schadenzeitpunkt gültigen Tarif ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert worden, gelten diese verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

BV 11.4.2 Als Vorteil gilt, wenn sich der gesamte Tarif ausschließlich zum Vorteil geändert hat.

BV 11.4.3 Ausgenommen sind beitragspflichtige Zusatzeinschlüsse.

BV 11.5 Haushaltgründung durch Kinder

BV 11.5.1 Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Hausstand innerhalb Deutschlands, wird auch für den neuen Haushalt kostenfrei Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-A und AVB-B) gewährt.

BV 11.5.2 Die Haushaltgründung ist unter Angabe der Anschrift und Wohnfläche (qm) mitzuteilen.

BV 11.5.3 Voraussetzung

- Es besteht für den neuen Hausstand kein anderweitiger Versicherungsschutz.
- Der neue Hausstand ist im Inland gelegen.

BV 11.5.4 Wohngemeinschaften sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

BV 11.5.5 Ferner gilt die Mitversicherung der Haushaltgründung für Kinder nicht für

- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der Gefahrenbausteine „unbenannten Gefahren“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Bankschließfachversicherung“;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen
- Glasschäden

BV 11.5.6 Der Versicherungsschutz für die Haushaltgründung der Kinder erlischt ohne weitere Mitteilungen 6 Monate nach Umzugsbeginn.

BV 11.5.7 Fahrraddiebstahlversicherung

In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1, sind Fahrräder der Kinder auch gegen Diebstahl versichert.

BV 11.5.8 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen der Fahrraddiebstahlversicherung

- Das Kind muss das Fahrrad durch ein verkehrübliches Schloss gegen einfachen Diebstahl sichern, wenn es das Fahrrad nicht zur Fortbewegung einsetzt, der Gebrauch jedoch noch nicht abgeschlossen ist.
- Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch, hat das Kind nach Möglichkeit einen Fahrradabstellraum oder andere, zweckdienliche Räumlichkeiten zu nutzen. Es muss dort das Fahrrad durch ein verkehrübliches Schloss gegen Diebstahl zusätzlich sichern.
- Der Versicherungsnehmer oder sein Kind hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder / Fahrradanhänger vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Kind diese Bestimmung, so kann Entschädigung nur dann verlangen werden, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- Der Versicherungsnehmer oder sein Kind hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad / Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde
- Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Kind diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt, diese besondere Vereinbarung zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

BV 11.5.9 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 25 % der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 11.5.10 Fahrraddiebstahlschäden im Sinne dieser Bestimmungen sind auf eine Entschädigungssumme in Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

BV 11.6 Höherversicherungsgrenzen (Vorsorge)

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 14.2.2, erhöht sich die vereinbarte Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag in Höhe von 20 %.


BV 11.7 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

- BV 11.7.1 Abweichend zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.3, wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung verzichtet.
- BV 11.7.2 Der Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit bezieht sich nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen nach den Bestimmungen der AVB-B, Abschnitt B 3.1 und B 3.2. Es gelten die dort aufgeführten eigenen Haftungsregelungen.

BV 11.8 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht.

BV 11.9 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

- BV 11.9.1 Der Versicherer garantiert, dass die zugrundeliegenden Bestimmungen die vom Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) empfohlenen
- Entschädigungsgrenzen
 - Deckungssummen sowie
 - zu versichernden Schäden
- erfüllen.
- BV 11.9.2 Weichen die zugrunde liegenden Bestimmungen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz oder die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse ab, wird der Versicherer bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden.

BV 11.10 Nachhaltigkeit

- BV 11.10.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13, sind Mehrkosten für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für folgende Sachen mitversichert.
- Haushaltsgeräte mit der höchsten Energieeffizienzklasse (EU-Energielabel);
 - Bodenbeläge, sofern es sich um nachhaltig produzierte Bodenbeläge mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt;
 - Farben, sofern es sich um nachhaltig produzierte Farben mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt;
 - für Möbel, sofern es sich um nachhaltig produzierte Möbelstücke mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt.
- BV 11.10.2 Voraussetzung
- Die mitversicherten Mehrkosten können durch den Versicherungsnehmer nur dann eingefordert werden, wenn
- ein Versicherungsfall im Sinne der Bestimmungen nach den AVB-A, Abschnitt A 1, vorliegt und
 - der Versicherungsnehmer den Nachweis einer Ersatzbeschaffung der nach BV 11.10.1 aufgeführten Sachen nachweist.
- BV 11.10.3 Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10 % vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte.
- Die Entschädigungsleistung für die anteiligen Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf maximal 2.500 EUR begrenzt.

BV 11.12 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 17.4, nimmt der Versicherer bei Versicherungsfällen, deren Schadenssumme eine voraussichtliche Höhe von 1 % der vereinbarten Versicherungssumme nicht übersteigen wird, keinen Abzug wegen einer möglichen Unterversicherung vor.

BV 11.13 Unterversicherungsverzicht bei Umzug in größere Wohnung

- BV 11.13.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 16.4.3, gilt als vereinbart, dass bei einem Umzug in eine größere Wohnung, eine mögliche Unterversicherung bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht in Abzug bracht wird, auch wenn die Versicherungssumme nicht angepasst wird.
- BV 11.13.2 Voraussetzung;
- Bei der bisherigen Wohnung gilt ein Unterversicherungsverzicht nach AVB-A, Abschnitt A 17.4, als vereinbart.
- BV 11.13.3 Bei Nichtanpassung der Versicherungssumme für die neue Wohnung gemäß den AVB-A, Abschnitt 16.1, endet die Unterversicherungsverzichtsklausel automatisch nach 12 Monaten nach Umzug.

ENDE der BV Hausratversicherung SVVaG Top (BBR_11_2023_SVV_Hausrat_Top)